

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## 1. Geltung und Vertragsschluß

- 1.1 Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen einschließlich aller Neben- und Ersatzleistungen.
- 1.2 Abweichende Einkaufsbedingungen unserer Kunden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlicher Bestätigung. Gleiches gilt für mündlichen Nebenabreden und Zusicherungen.
- 1.3 In Angeboten und in Werbematerial enthaltene Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts-, Maß-, Farbangaben und dergl. sowie alle techn. Angaben sind nur annähernd maßgebend.
- 1.4 Unsere Angebote sind grundsätzlich unverbindlich. Ein Vertrag kommt i. Zw. erst durch unsere schriftliche Bestätigung und nach deren Maßgabe zustande, jedenfalls aber mit Entgegennahme unserer Leistung.

## 2. Lieferfristen und -termine; Teillieferungen

- 2.1 Eine Lieferfrist beginnt nicht vor Abklärung sämtlicher Details und Vorlage aller vom Kunden beizubringender Unterlagen.
- 2.2 Lieferfristen verstehen sich i. Zw. als Richtzeiten. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn sich die Ware im Zeitpunkt Ihres Ablaufs auf dem Wege zum Kunden befindet oder wir die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.
- 2.3 Halten unsere Zulieferer ihre Lieferpflichten nicht vollständig oder nicht pünktlich ein, verlängern sich unsere Lieferfristen um die Zeit der Verzögerung unserer Selbstbelieferung, jedoch nicht über die Dauer von 3 Wochen hinaus; wir bleiben berechtigt, binnen dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.4 Bei ohne grobes Verschulden von uns nicht vorhergesehenen Lieferungs Hindernissen, insbesondere als Folge von Arbeitskämpfmaßnahmen, behördlichen Eingriffen usw. sowie in allen Fällen höherer Gewalt verlängern sich unsere Lieferfristen um die Dauer der Störung, höchstens jedoch um 6 Wochen; bei einer Überschreitung dieser Frist können beide Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Diese Regelungen gelten auch dann, wenn Ihre Voraussetzungen während eines bereits bestehenden Lieferverzugs eintreten.
- 2.5 Geraten wir in Verzug, kann der Kunde nach näherer Maßgabe des § 326 BGB nach Setzung einer Nachfrist von mindestens 3 Wochen vom Verträge zurücktreten.
- 2.6 Für Liefertermine gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- 2.7 Teillieferungen sind zulässig

## 3. Versand; Gefahrenübergang

- 3.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden ohne Gewähr für billigste Versandart. Transportversicherungen sind vom Kunden abzuschließen.
- 3.2 Mit der Übergabe der Ware an eine Transportperson geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Kunden über. Dies gilt auch beim Transport mit unseren eigenen Fahrzeugen. Die Gefahr geht auch über, wenn sich der Versand aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat.

## 4. Preise und Zahlung

- 4.1 Unsere Preise verstehen sich ab Lager bzw. ab Werk zuzüglich MWSt., Verpackungs- und Versandkosten.
- 4.2 Wird unsere Lieferung vereinbarungsgemäß oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen erst nach Ablauf von 4 Monaten ab Vertragsabschluß möglich, können wir statt der Vertragspreise unsere am Tag der Lieferung geltenden Preise berechnen.
- 4.3 Lieferrechnungen sind zahlbar sofort rein netto. Abweichungen hiervon behalten wir uns jederzeit vor. Es gelten jeweils die auf der Rechnung genannten Zahlungsziele. Bei Neukunden erfolgt die Erstlieferung i. d. Regel per Nachnahme (Post/GLS). Reparatur- und Montagerechnungen sind sofort netto zahlbar.
- 4.4 Im Falle des Zahlungsverzugs schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zzgl. MWSt.
- 4.5 Bei Zahlungsverzugs des Kunden oder wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse können wir sofortige Barzahlung sämtlicher offener Forderungen verlangen, auch soweit sie gestundet sind.
- 4.6 Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel und Schecks in Zahlung zunehmen. Die Hereinnahme erfolgt in jedem Falle nur erfüllungshalber. Evtl. Prolongationsabreden bedürfen der Schriftform. Wechselakzepte müssen diskontfähig sein. Wechselkosten und Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

## 5. Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 5.1 Mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen darf der Kunde nicht aufrechnen.
- 5.2 Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Kunde nur insoweit ausüben, als es dem Sicherungszweck entspricht.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Unsere sämtlichen Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt
- 6.2 Der Kunde erwirbt Eigentum an der gelieferten Ware (Vorbehaltsware) erst mit der Erfüllung aller seiner früheren und künftigen Verbindlichkeiten aus einer Geschäftsverbindung mit uns.
- 6.3 Pfändungen hat der Kunde uns unverzüglich anzuzeigen. Rechtsverfolgungskosten, die uns durch die Notwendigkeit eines Vorgehens gegen Pfändungspfandgläubiger oder sonstige Personen entstehen, die sich eines Rechts an der Ware berühen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.4 Wir gestatten dem Kunden stets widerruflich, nicht (vollständig) bezahlte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, jedoch nur wieder unter Eigentumsvorbehalt. Die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Ansprüche auf Zahlung und aus der Eigentumsvorbehaltsklausel tritt er schon heute im voraus an uns ab. Der Verkauf der Ware an Abnehmer, die eine Abtretbarkeit ausschließen oder von Ihrer erst noch einzuholenden Genehmigung abhängig machen, ist dem Kunden nicht gestattet.
- 6.5 Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt für uns als Hersteller i. S. des § 950 BGB, ohne daß uns hieraus irgendwelche Verpflichtungen erwachsen.
- 6.6 Geht unser Eigentum kraft gesetzlicher Vorschrift oder auf andere Weise unter, sind alle Rechte an uns abgetreten, die den Kunden in Zusammenhang mit dem den Rechtsverlust auslösenden Vorgang entstehen. Erwirbt der Kunde Miteigentum an einer neuen Sache, gilt auch dieses schon heute als auf uns übertragen mit der Maßgabe, daß der Kunde für uns die neue Sache verwahrt.

- 6.7 In allen Fällen, in denen dem Kunden infolge einer Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderen Sachen gegen seinen Abnehmer eine über den reinen Lieferwert unsere Ware hinausgehende Forderung entsteht, gilt die Abtretung des Zahlungsanspruchs des Kunden gegen seinen Abnehmer an uns nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zuzüglich Nebenkosten und eines 10%igen Sicherheitszuschlags auf den Rechnungswert als erfolgt.
- 6.8 Solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, ist er ermächtigt, die Forderungen gegen seine Abnehmer für unsere Rechnung einzuziehen; er ist aber nicht berechtigt, über die Forderungen in anderer Weise, z. B. durch Abtretung zu verfügen. Wir können die Einziehungsermächtigung widerrufen und die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug kommt.
- 6.9 Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen, wenn der Kunde mit der Erfüllung von Ansprüchen aus der Geschäftsverbindung mit uns in Verzug gerät. Das Herausgabebegehren gilt nicht nur als Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten und uns unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.
- 6.10 Der Kunde ist verpflichtet, uns sämtliche Auskünfte unentgeltlich zu erteilen, die zur Durchsetzung unserer Rechte aus diesem Abschnitt erforderlich sind.

## 7. Gewährleistung

- 7.1 Verschleißerscheinungen und die Folgen unsachgemäßer Lagerung oder Benutzung der Ware seitens des Kunden sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 7.2 Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Kunde offensichtliche Mängel oder Mengenabweichungen uns nicht innerhalb einer Woche nach Eintreffen der Ware bei ihm schriftlich anzeigt, wenn der Kunde - außer zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden Eingriffe an der Ware vornimmt oder vornehmen läßt.
- 7.3 Im Rahmen unserer Gewährleistungspflicht bessern wir mangelhafte Ware nach oder liefern nach unserer Wahl statt dessen Ersatz. Ersetzte Gegenstände und Teile gehen in unser Eigentum über. Durch die Gewähr- oder Ersatzleistung treten keine neuen Gewährfristen in Lauf. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde Minderung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, Wandlung verlangen.
- 7.4 Wir sind berechtigt, Zug um Zug gegen Auslieferung nachgebesserter Ware die Bezahlung des offenen (Rest-) Kaufpreises zu fordern, falls wir zuvor dem Kunden Gelegenheit gegeben haben, sich in zumutbarer Weise vom Erfolg der Nachbesserung zu überzeugen.

## 8. Rücktritt

- 8.1 Zum Rücktritt vom Vertrag sind wir außer den unter 2.3 und 2.4 erwähnten und den im Gesetz geregelten Fällen berechtigt, wenn in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche, die Bezahlung unserer Lieferung gefährdende Verschlechterung eintritt und der Kunde nicht binnen Wochenfrist ab unserer Aufforderung nach seiner Wahl entweder Zug-um-Zug-Leistung oder Sicherheitsleistung anbietet.
- 8.2 Hat der Kunde den Rücktritt verschuldet, ist er zu Ersatz des gesamten bei uns entstandenen Schadens verpflichtet.

## 9. Sonderbedingungen für Reparaturaufträge

- 9.1 Reparaturaufträge führen wir nach Maßgabe nachstehender Sonderbedingungen aus.
- 9.2 Kostenvoranschläge erstellen wir nur auf Anfrage. Der Kunde trägt in jedem Falle sämtliche Kosten des An- und Abtransport. Wir sind berechtigt, reparierte Ware in neuer Verpackung, für die wir unsere Selbstkostenpreise verrechnen, zurückzuliefern.
- 9.3 Reparaturrechnungen sind sofort rein netto zahlbar. Wir sind berechtigt, reparierte Geräte nur Zug um Zug gegen vollständige Bezahlung unserer Reparaturrechnung auszuliefern.
- 9.4 Wir haften nur für die ordnungsgemäße Durchführung der Reparaturarbeiten als solcher, nicht für die Freiheit der Sache von sonstigen Mängeln.
- 9.5 Reparaturen an anderen als von uns gelieferten Geräten lehnen wir grundsätzlich ab.
- 9.6 Sämtliche Reparaturaufträge stehen unter der auflösenden Bedingung, daß wir die erforderlichen Ersatzteile vom Hersteller zu angemessenen Preisen beschaffen können.

## 10. Haftung

- 10.1 Für die Verletzung gesetzlicher und vertraglicher Pflichten aller Art, einschließlich vor- oder nebenvertraglicher Pflichten haften wir nur, wenn den zu unserer Vertretung berufenen Personen oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 10.2 Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchen Rechtsgründen, sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.

## 11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für unsere Leistungen ist Ilstfeld.

## 12. Gerichtsstand

Ist unser Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand nach unserer Wahl Heilbronn oder der allgemeine Gerichtsstand unseres Kunden.

## 13. Auslandsgeschäfte

- 13.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Heilbronn.
- 13.2 Preisangaben verstehen sich i. Zw. in Euro.

## 14. Schlußbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksamerzielt wird.